

**SATZUNG
des TENNIS-CLUBS HUNGEN 1975 e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: TENNIS-CLUB HUNGEN 1975 e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hungen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, Vertragsbedingungen und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(8) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Club besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende
5. Gastmitgliedern/ Schnupperjahrmittgliedern

Zu 1)

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergeben.

Zu 2)

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aktive Mitglieder können die passive Mitgliedschaft auf Zeit erwerben, wenn Sie an den Vorstand bis spätestens 1. März eines Jahres eine schriftliche Erklärung abgeben.

Zu 3)

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden.

Zu 4)

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu 5)

Gastmitglieder / Schnupperjahrmittglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für eine im Allgemeinen von vornherein begrenzte Zeit als Gastmitglieder aufgenommen werden. Gastmitglieder gelten als solche, für höchstens 1 Jahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein kann jede natürliche Person als Mitglied aufnehmen. Gesuche um Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Beruf, Wohnung unter Anerkennung des Satzung einzureichen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme oder Ablehnung. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Aufnahmegesuche auch ohne Begründung ablehnen.

(2) Bei Jugendlichen macht der Vorstand die Aufnahme von der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten abhängig.

(3) Aus der Mitgliedschaft können Rechte erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages hergeleitet werden. Die Mitgliedschaft und alle aus ihr sich ergebenden Rechte ruhen, wenn ein Mitglied mit den satzungsmäßigen Leistungen trotz Aufforderung länger als ½ Jahr nach Fälligkeit im Rückstand ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung des Clubs.

(2) Mit dem Austritt aus dem Club oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht dem Club gegenüber.

(3) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Club schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge des Jahres noch voll zu bezahlen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom gesamten Vorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluss erfolgen:

1. wenn es mit seinem Beitrag ganz oder teilweise für die Zeit von mindestens 1 Jahr ab Fälligkeit in Rückstand gekommen ist,
2. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die sportlichen Gesetze, gegen den Vereinszweck, gegen die Satzung oder Vereinsordnung,
3. wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Vertreter geflissentlich widersetzt,
4. bei unehrenhaftem Betragen oder clubschädigendem Verhalten.

(5) Der Ausgeschlossene kann außer bei einem Ausschluss nach Ziffer 1 innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Einspruchs über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung mit 2/3 Mehrheit – mind. aber mit 5 Stimmen. Der Aus-

Satzung TC Hungen 1975 e.V.

geschlossene hat das Recht, vor dem Vorstand zu seiner Sache gehört zu werden.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden.

(8) Über Ausschluss oder Nichtaufnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen, die im Vereinsregister eingetragen sind. Die Aufgabenbereiche der fünf gleichberechtigten Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis geregelt. Der Vorstand kann um gewählte Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer sollen bestimmte Themenbereiche im Vorstand repräsentieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, wie viele Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden sollen.

(2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen jedes Jahr und zwar für alle Mitglieder des gleichberechtigten Vorstands und für die Beisitzer.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Clubs wird gemeinsam durch zwei der fünf gleichberechtigten Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB). Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr Mitglied des Clubs ist.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

Satzung TC Hungen 1975 e.V.

Verwaltung des Clubvermögens, der Geldmittel, Festsetzung, Erlass und Stundung von Einzelbeiträgen, Beratung und Vorlage der Voranschläge, Ausführung der gefassten Beschlüsse, Aufstellung der Platzordnung und sonstiger Ordnungen, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Clubsatzung und Clubordnungen. Er hat Verstöße zu ahnden und kann sich dazu folgender Ordnungsmaßnahmen bedienen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Spielsperre
4. Grundstückssperre
5. Ausschluss.

(6) Die Maßregelungen nach Ziffer 1 – 3 können durch jedes Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich ausgesprochen werden. Spielsperre über 4 Wochen sowie Grundstückssperre (Ziffer 4) und Ausschluss (Ziffer 5) können durch den Vorstand nur schriftlich ausgesprochen werden. Spielsperre und Grundstückssperre sollen 6 Monate nicht überschreiten.

(7) Gegen eine Maßregelung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach gehörig erfolgter Ladung mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitz ist im Innenverhältnis festzulegen.

(9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(10) Kein Vorstandsmitglied darf beratend oder entscheidend mitwirken, wenn es betroffen ist

(11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die fünf im Vereinsregister eingetragenen oder die übrigen im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Sollten vier der fünf gleichberechtigten Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden sein, gilt der Vorstand als beschlussunfähig und es sind Ergänzungswahlen einzuberufen.

(12) Die Ergänzungswahlen sind dann innerhalb eines Monats vorzunehmen (nach § 7). Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das älteste Vorstandsmitglied.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Bestellung von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Abänderung und Ergänzung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Beschlussfassung über Anträge

(2) Die Jahresmitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden und ist mindestens zwei Woche(n) vor dem Termin entweder durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Ortspresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit und müssen von ihm außerdem innerhalb von vier Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stichtag ist der 31. Dezember des vorhergehenden Geschäftsjahres. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann jedoch auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzungen dem nicht entgegenstehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von wenigstens 1/5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(6) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Kein Mitglied darf abstimmen, wenn es betroffen ist.

Satzung TC Hungen 1975 e.V.

(8) Jugendliche ab 14 Jahren und Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können nach Zustimmung durch den Vorstand an der Versammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.

(9) Anträge sind 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, jedoch nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(10) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Innenverhältnis festgelegt. Die Vorstandswahl des Versammlungsleiters wird durch das älteste Vorstandsmitglied durchgeführt.

(11) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
Die Feststellung, dass die Versammlung nach § 7 (2) der Satzung ordnungsmäßig eingeladen wurde und beschlussfähig ist.
Eine von den Teilnehmern ausgefüllte Anwesenheitsliste als Anlage.
Die Tagesordnung.
Das Ergebnis über Anträge und Beschlüsse.

§ 8 Beiträge

(1) Die von den Mitgliedern an den Club zu leistenden Zahlung sind:

der Jahresbeitrag.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Beitragszahlungen sind bis zum 31.3. eines Jahres zu leisten.

§ 9 Vermögen des Clubs

(1) Das Vermögen des Clubs gehört nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Club als Gemeinschaft. Die Beiträge und sonstigen Einkünfte dürfen nur für die im Zweck des Clubs liegenden Ausgaben verwendet werden. Dazu gehören

Satzung TC Hungen 1975 e.V.

auch die Verwaltungskosten sowie Ausgaben, bei denen es sich um die Erfüllung einer Anstandspflicht oder um das Interesse des Clubs handelt.

(2) Die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Fusion

(1) Sollte der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren, so soll er als nichtrechtsfähiger Verein bestehen bleiben. In diesem Fall bleiben die Satzungen in vollem Umfang in Kraft.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu befinden. Das gleiche gilt für die Fusion.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hungen, den 17. Dezember 1975
/ 27.2.2015 (5. Änderung)